

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 446 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 9. April 2008 in Anwesenheit von Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie der Experten Frau Dr. Sommer (Salzburger Gemeindeverband), Herr Auer (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) und Dr. Schernthaner (Referat 11/03) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

Hauptinhalte der Regierungsvorlage zur Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 sind zum einen die Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten für Gemeindevertragsbedienstete im Entlohnungsschema II und zum anderen die Schaffung von einwandfreien Rechtsgrundlagen für die Zuweisung von Gemeindebediensteten zur Dienstleistung bei anderen Rechtsträgern (Z 3).

Seit dem Inkrafttreten der Gemeinde-Beförderungsrichtlinien, LGBl Nr 44/2004, besteht für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen a, b und c aus dem Entlohnungsschema I die Möglichkeit, durch Beförderungen ein in der ersten Hälfte des Arbeitslebens wesentlich stärker als bisher ansteigendes Einkommen zu erreichen. In der zweiten Hälfte verläuft die Einkommenskurve dagegen deutlich flacher als bisher, so dass die Aktivverdienstsumme in etwa gleich bleibt. Diese Einkommensverteilung stimmt auch mit den Anforderungen, die sich aus der typischen Lebensplanung der Bediensteten ergeben, überein, da die höchste Ausgabenbelastung (Deckung des Wohnbedarfes, Familiengründung) überwiegend in der ersten Hälfte des Arbeitslebens vorliegt. Eine solche Umverteilung der Aktivverdienstsumme soll auch für Bedienstete in handwerklicher Verwendung vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind die Entlohnungsgruppen p4 und p5, da in diesen Berufsgruppen bereits die geltende Entlohnungshöhe deutlich über dem Marktniveau liegt (das Monatsentgelt in der niedrigsten Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe p5, dh für Reinigungskräfte oder ungelernte Arbeiterinnen oder Arbeiter, beträgt ohne Zulagen und Nebengebühren 1.197,2 €).

Ähnlich den in verschiedenen Ländern bestehenden Zuweisungsgesetzen (zB Stmk LGBl Nr 54/2003, NÖ LGBl 2010/00, Bgld LGBl Nr 27/2004, OÖ LGBl Nr 135/2005) soll im Gemeindebedienstrecht eine rechtliche Grundlage für die Zuweisung von Gemeindebediensteten zu anderen Rechtsträgern geschaffen werden. Der Bedarf nach einem rechtlichen Rahmen für solche

Maßnahmen ergibt sich zB auf Grund der Ausgliederung von Gemeindeaufgaben sowie auf Grund von Betriebsübergängen (etwa von gemeindeeigenen Krankenanstalten). Die Neuregelung nimmt sowohl auf die Bedürfnisse der Praxis als auch auf die gemeinschaftsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben (Richtlinien 91/383/EWG und 2001/23/EG, vgl dazu Pkt 3; zu zweit Genannten vgl Pkt 2) Bedacht.

Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) stellt fest, dass mit der vorliegenden Novelle es zu wesentlichen Verbesserungen für die Gemeindebediensteten komme. Begrüßt werde auch, dass die Bildungskarenz nun mehr einheitlich geregelt werde. Die ÖVP wird der vorliegenden Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen.

Abg. Essl (FPÖ) äußert sich ebenfalls positiv über die vorliegende Novelle und kündigt die Zustimmung an. Kritisiert wird, dass in den Entlohnungsgruppen p4 und p5 eine Umverteilung der Aktivverdienstsumme nicht vorgenommen werde. Gerade in diesen Entlohnungsgruppen seien sehr viele Frauen beschäftigt.

Abg. Ing. Mag. Meisl (SPÖ) kündigt ebenfalls die Zustimmung der SPÖ zu der Vorlage der Landesregierung an. Die Regierungsvorlage enthalte viele positive Ansätze und gewährleiste nun mehr Rechtssicherheit bei Betriebsübergängen oder Ausgliederungen. Die Änderung der Verteilung der Lebensverdienstsumme in den Entlohnungsgruppen p1 bis p3 mache den Dienst in Gemeinden für junge Leute wieder attraktiver. Hinsichtlich der Entlohnungsgruppen p4 und p5 sieht auch Abg. Ing. Mag. Meisl Handlungsbedarf.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) stellt provokant die Frage, was von den Reformbestrebungen im öffentlichen Dienst übrig geblieben sei. Offensichtlich sei die Verflachung der Einkommenskurve bei den Gemeindebediensteten das einzige "Überbleibsel". Weiters stelle sich die Frage, wenn mit der Umverteilung der Aktivverdienstsumme in p1 bis p3 Anreize zur Weiterbildung gegeben werden sollen, wer dann die Arbeit der p4 und p5-Bediensteten mache. Grundsätzlich werden die Grünen der Regierungsvorlage zustimmen. Diese fordern jedoch auch Reformen in den anderen Entlohnungsgruppen und im Landesdienst.

Dr. Schernthaler (Referat 11/03) berichtet, dass die sogenannte "sanfte Gehaltsreform" für VB I bereits im Jahr 2004 umgesetzt worden sei. Nunmehr solle diese Gehaltsreform auch für VB II umgesetzt werden. Dabei habe die Arbeitsgruppe den Auftrag der Dienstgeber gehabt, eine annähernd gleiche Aktivverdienstsumme zu erreichen. Zu den Entlohnungsgruppen p4 und p5 berichtet Dr. Schernthaler, dass diese bereits jetzt wesentlich über dem Marktpreis bezahlt werden würden und deshalb hier kein Handlungsbedarf gegeben war.

Herr Auer (Gewerkschaft) berichtet, dass es sich bei der vorliegenden Regierungsvorlage um einen ausverhandelten Kompromiss handle. Natürlich seien die Forderungen der Gewerkschaft wesentlich höher gewesen. Er sei jedoch froh, einen Kompromiss und die vorliegende Regierungsvorlage erzielt zu haben.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen einstimmig zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Aus den Beratungen wird zu den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen festgehalten:

**Zu den Z 6.1 und 6.2 (§ 64 Abs 3):**

Die in den Z 6.1 und 6.2 der Regierungsvorlage enthaltenen Tabellen sehen Beträge vor, die nicht wie sonst im Besoldungsrecht üblich auf eine Nachkommastelle gerundet worden sind. Diese Beträge werden durch gerundete Beträge ersetzt.

**Zu Z 20 (§ 129 Abs 5):**

Da die Krankenanstalten Mittersill und Tamsweg bereits mit 1. Jänner 2008 vom Land übernommen worden sind, sollen die für den Betriebsübergang erforderlichen Rechtsgrundlagen ebenfalls mit diesem Datum in Kraft treten. Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten bestehen keine Bedenken, da die vorgesehenen Bestimmungen keine Nachteile für die betroffenen Gemeindebediensteten bzw Gemeinden beinhalten. Die weiteren im Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen ohne Rückwirkung in Kraft treten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 446 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Maßgaben beschlossen:

1. Die Z 6.1 und 6.2 lauten:

6.1. In der in der Z 1 enthaltenen Tabelle werden in dem die III. Dienstklasse betreffenden Teil folgende Zeilen angefügt:

„ 9	–	1.778,3	–	–	–
10	–	1.880,5	–	–	–

6.2. In der in der in der Z 2 enthaltenen Tabelle werden die letzten drei Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

„ 10	2.331,4	2.875,2	3.508,4	4.969,1	–
11	2.409,1	3.092,9	3.609,8	5.192,3	–
12	2.486,6	–	3.711,0	5.415,4	–
13	2.564,1	–	–	–	–
14	2.680,4	–	–	–	–

2. Die zweite Z 18 erhält die Bezeichnung „19.“ und die bisherige Z 19 die Bezeichnung „20“.

3. Die Z 20 (neu) lautet:

20. Im § 129 wird angefügt:

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. die §§ 9a, 13 und 14 mit 1. Jänner 2008;
2. die §§ 51 Abs 3, 61 Abs 1, 64 Abs 3, 67, 70 Abs 2, 74 Abs 6 und 9, 78 Abs 5, 79 Abs 2 und 9, 80 Abs 9, 82 bis 82b, 90 Abs 1 bis 3, 92 Abs 3, 105a, 108 Abs 3, 126 Abs 3 und 127a mit 1. Juli 2008.

Salzburg, am 9. April 2008

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Berichterstatter:

Ing. Schwarzenbacher eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. April 2008:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.